



Kommunale
Abfallwirtschaft
Landratsamt Kitzingen

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen

(Abfallgebührensatzung - AGS)

vom 16.12.2024 (Amtsblatt des Landkreises Kitzingen v. 20.12.2024 S. 587 ff.)

Der Landkreis Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

Lesefassung V 20.12.2024

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Kitzingen erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung und gem. Art. 7 Absatz 2 Satz 3 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) für die Benutzung der Anlagen des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.
- (2) Der Landkreis kann sich nach Maßgabe dieser Satzung für die Gebührenerhebung der Mithilfe der Gemeinden sowie anderer Dritter bedienen.
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung jeweils auf die gleichzeitige Verwendung von Bezeichnungen für weibliche, männliche und diverse Personen bzw. Personengruppen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken oder Grüngutsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist sowohl der Erzeuger als auch der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Bei der Bildung von Müllgemeinschaften nach § 15 Absatz 1 Sätze 10 bis 13 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Kitzingen (AWS) ist jeder Benutzer Gebührensschuldner für die gesamte anfallende Gebühr (Gesamtschuldner).

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem i.S. der Erfassung von Restabfällen und Bioabfällen aus Abfallbehältnissen am Grundstück bestimmt sich grundsätzlich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse sowie der Anzahl der Entleerungen.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr.
- (3) ¹Die in dieser Satzung (siehe Absatz 2) als Grundgebühr bezeichnete Gebühr bestimmt sich als Pauschale zur Deckung der Kosten für die Entsorgung der mit den jeweiligen

Mindestleerungen erfassten Abfälle und von weiteren Kosten z.B. von im Bringsystem erfassten Abfällen nach der Größe und der in § 4 Absatz 1 genannten Mindestentleerungszahl der zur Verfügung gestellten Rest- und Bioabfallbehältnisse. ²Für Windeltonnen und Papiertonnen für Altpapier bzw. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) wird keine Grundgebühr erhoben.

- (4) ¹Die Leistungsgebühr zur Deckung von Kosten der Erfassung und Entsorgung der jeweiligen Abfälle im Holsystem bestimmt sich für Windeltonnen nach der Zahl der Entleerungen. ²Für die Restabfall- und Bioabfallbehältnisse richtet sich die Höhe der Leistungsgebühr i.S. von Absatz 2 nach der Zahl der die Mindestleerungen i.S. von § 4 Absatz 1 dieser Satzung übersteigenden Entleerungen. ³Für Papiertonnen für Altpapier bzw. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im Holsystem wird eine Gebühr nur für Sonderleerungen nach § 16 Absatz 5 AWS erhoben.
- (5) Für die Leerung fehlbefüllter Bioabfallbehältnisse bzw. von solchen mit stark verschmutztem Inhalt als Restabfallbehälter auf Antrag i.S. von § 14 Absatz 4 Satz 10 AWS wird eine gesonderte Service-Leerungsgebühr erhoben.
- (6) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an den in der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) genannten Anlagen im Bringsystem bestimmt sich die Gebühr zur Abdeckung von Entsorgungskosten je Abfallart pro Anlieferung entweder nach einer Pauschale oder nach dem Gewicht oder dem Volumen der angelieferten Abfälle nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen v.a. in § 4 dieser Satzung.

§ 4

Gebührensatz

- (1) ¹Mindestens werden bei
- wechselweiser wöchentlicher Abfuhr der Restabfall- und der Bioabfallbehältnisse nach § 14 Absatz 4 und 6 AWS,
 - bei der wöchentlichen Abfuhr der Bioabfallbehältnisse in den Sommermonaten von Mitte Mai bis Ende Oktober (siehe § 16 Absatz 2 AWS) unter Verwendung der Behältnisse nach § 14 Absatz 4 AWS
 - oder bei den Kombinationen nach § 15 Absatz 1 AWS

mit der Grundgebühr für die Rest- und Bioabfallentsorgung im Holsystem gem. § 3 Absatz 3 dieser Satzung jährlich 12 Leerungen für den jeweiligen Restabfallbehälter und 18 Leerungen für den jeweiligen Bioabfallbehälter abgegolten. ²Daraus resultieren für die unterschiedlichen, in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführten Kombinationen von Rest- und Bioabfallbehältnissen nach § 15 Absatz 1 AWS die dafür als „Grundgebühr jährlich“ dort ausgewiesenen Gebührensätze.

Kombination	Behältergröße		Grundgebühr jährlich	Anzahl der abgolgtenen Leerungen	
	Restabfall	Bioabfall		Restabfall	Bioabfall
K 1	60 Liter	60 Liter	111,00 €	12	18
K 2	60 Liter	120 Liter	151,44 €	12	18
K 3	60 Liter	240 Liter	232,44 €	12	18
K 4	120 Liter	120 Liter	222,00 €	12	18
K 5	120 Liter	240 Liter	303,00 €	12	18
K 6	240 Liter	240 Liter	444,00 €	12	18
K 7	240 Liter	2 x 240 Liter	606,00 €	12	18
K 8	770 Liter	770 Liter	1.425,96 €	12	18
K 9	1.100 Liter	1.100 Liter	2.037,72 €	12	18
K 10	5.000 Liter	4 x 1.100 Liter	8.858,64 €	12	18

Tabelle 1

³Soweit das Restabfall- oder das Bioabfallbehältnis nicht für das gesamte Kalenderjahr an das Holsystem angeschlossen ist, reduzieren sich die Grundgebühr und die darin enthaltenen Mindestentleerungszahlen um die Beträge, die lt. Tabelle 1 auf die vollen Kalendermonate, in denen diese Behälter nicht genutzt werden (können), entfallen. ⁴Eine vorübergehende und nur kurzfristige Nichtbenutzung der Restabfallbehältnisse (z.B. zur Urlaubszeit, bei Mieterwechsel) haben auf die Höhe der Grundgebühren im Übrigen keinen Einfluss. ⁵In der Grundgebühr enthaltene, aber nicht in Anspruch genommene Mindestleerungen werden nicht erstattet.

- (2) Bei wöchentlicher oder wöchentlich mehrmaliger Abfuhr der Müllgroßbehälter für Restabfall mit 770 Liter, 1.100 Liter und 5.000 Liter werden die in Absatz 1 Tabelle 1 in den dortigen Kombinationen K 8 bis K 10 genannten Grundgebühren verdoppelt (wöchentliche Leerung) oder noch entsprechend vervielfacht (bei wöchentlich mehrfacher Abfuhr).
- (3) ¹Die Grundgebühr (für Rest- und Bioabfall) erhöht sich, wenn die zur Verfügung stehenden Behältnisse (Rest-, Bio- und/oder Papierbehältnisse) mit einem Schloss gem. § 14 Absatz 4 bis 6 AWS ausgestattet sind. ²Der entsprechende Zuschlag beträgt für jedes Behältnis, das mit einem Schloss ausgestattet ist,
1. bei Behältnissen bis zu einem Füllraum von 240 Litern: 0,50 €/Behälter je Monat,
 2. bei Behältnissen mit 770 Litern oder 1.100 Litern (soweit diese nicht über einen „Deckel im Deckel“ verfügen): 1,00 €/Behälter je Monat.

³Für Windeltonnen nach § 14 Absatz 6 Satz 2 Nr. 7 AWS wird kein Zuschlag erhoben, auch wenn diese mit einem Schloss versehen sind.

- (4) Die Leistungsgebühr für die Restabfallsammlung (Entleerungsgebühr Restabfall) sowie für die Leerung der Windeltonne beträgt im Übrigen pro Leerung eines Behältnisses zusätzlich zur mit der Grundgebühr gem. Absatz 1 lt. der dortigen Tabelle 1 abgolgtenen Leerungszahl:

Behältergröße Restabfall	Entleerungsgebühr Restabfall
60 Liter	2,30 €/Entleerung
120 Liter	4,60 €/Entleerung
120 Liter Windeltonne	4,60 €/Entleerung
240 Liter	9,20 €/Entleerung
770 Liter	29,60 €/Entleerung
1.100 Liter	42,40 €/Entleerung
5.000 Liter	192,80 €/Entleerung

Tabelle 2

- (5) Die Leistungsgebühr für die Bioabfallsammlung (Entleerungsgebühr Bioabfall) beträgt pro Leerung zusätzlich zur mit der Grundgebühr gem. Absatz 1 lt. der dortigen Tabelle 1 abgegoltenen Leerungszahl:

Behältergröße Bioabfall	Entleerungsgebühr Bioabfall
60 Liter	2,25 €/Entleerung
120 Liter	4,50 €/Entleerung
240 Liter	9,00 €/Entleerung
770 Liter	28,90 €/Entleerung
1.100 Liter	41,25 €/Entleerung

Tabelle 3

- (6) Die Gebühr für Sonderleerungen oder Abrufleerungen nach § 16 Absatz 3 und Absatz 4 AWS beträgt für Restabfall pro Leerung:

Behältergröße Restabfall	Entleerungsgebühr Restabfall
770 Liter	70,77 €/Entleerung
1.100 Liter	101,19 €/Entleerung
5.000 Liter	444,46 €/Entleerung

Tabelle 4

- (7) Die Gebühr für Sonderleerungen oder Abrufleerungen nach § 16 Absatz 3 und Absatz 4 AWS beträgt für Bioabfall pro Leerung:

Behältergröße Bioabfall	Entleerungsgebühr Bioabfall
770 Liter	52,73 €/Entleerung
1.100 Liter	75,33 €/Entleerung

Tabelle 5

- (8) Die Gebühr für die Sonderleerung von Papiertonnen nach § 16 Absatz 5 AWS beträgt pro Leerung:

Behältergröße PPK	Entleerungsgebühr PPK
1.100 Liter	33,50 €/Entleerung
5.000 Liter	70,20 €/Entleerung

Tabelle 6

- (9) Die Gebühr für die Serviceleerung für verunreinigte Bioabfallbehälter nach § 14 Absatz 4 Satz 10 AWS beträgt:

Behältergröße Bioabfall	Gebühr Serviceleerung für verunreinigte Bioabfallbehälter
60 Liter	20,40 €/Entleerung
120 Liter	22,70 €/Entleerung
240 Liter	27,30 €/Entleerung
770 Liter	47,70 €/Entleerung
1.100 Liter	60,50 €/Entleerung

Tabelle 7

- (10) ¹Die Gebühr für die Abfallerfassung und -entsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken für die Restabfallerfassung im Holsystem beträgt für jeden Sack (70 Liter Inhalt) 7,50 €. ²Die Gebühr für die Erfassung und Verwertung von Grüngut unter Verwendung von Grüngutsäcken im Holsystem zusammen mit der Leerung von Bioabfallbehältern beträgt für jeden Grüngutsack (120 Liter Inhalt) 7,00 €.
- (11) Für die Entsorgung selbst angelieferter Kleinmengen der in der nachfolgenden Tabelle 8 genannten Abfälle am Wertstoffhof Kitzingen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Einheit	Gebühr
Sperrabfall	Pauschale PKW-Kofferraumladung	4,50 €
Sperrabfall	Pauschale PKW-Einachsanhänger	45,00 €
Altholz (Innenbereich)	Pauschale PKW-Kofferraumladung	2,50 €
Altholz (Innenbereich)	Pauschale PKW-Einachsanhänger	25,00 €
Altholz (Außenbereich)	Pauschale PKW-Kofferraumladung	6,00 €
Altholz (Außenbereich)	Pauschale PKW-Einachsanhänger	60,00 €
Restabfall	Pauschale PKW-Kofferraumladung	5,00 €
Unbelasteter Bauschutt und Bodenaushub der Deponieklasse DK 0	Pauschale PKW-Kofferraumladung	7,20 €
Altöl	pro Liter [L]	3,20 €
Altreifen (Durchmesser von bis zu 78 cm, Breite max. 35 cm)	pro Stück	3,50 €
Altreifen (Durchmesser von größer 78 cm bis max. 135 cm, Breite max. 35 cm)	pro Stück	25,00 €

Tabelle 8

Legende zu Tabelle 8:

Kleinmengenpauschale PKW-Kofferraumladung (oder vergleichbar) = 70 Liter

Kleinmengenpauschale PKW-Einachsanhänger (oder vergleichbar) = 700 Liter

- (12) ¹Für eine private, aus Kleingärten im Landkreisgebiet angelieferte Grün- oder Gartenabfallmenge am Kompostwerk Klosterforst, die ein Volumen von 1 Kubikmeter (m³) im Kalenderjahr nicht überschreitet, wird keine Gebühr erhoben. ²Für Mehrmengen gilt Absatz 13.
- (13) Für die Entsorgung selbst angelieferter Abfälle am Kompostwerk Klosterforst in einem PKW-Anhänger oder sonstigen Lieferfahrzeugen wird von Anlieferern sowohl von Abfällen aus Haushalten als auch aus anderen Herkunftsbereichen folgende Gebühr erhoben:

Abfallart	Einheit	Gebühr
Grüngut und weitere biogene Abfälle	Pauschale PKW-Einachsanhänger	6,60 €
Grüngut und weitere biogene Abfälle	Pauschale PKW-Zweiachsanhänger	13,30 €
Grüngut und weitere biogene Abfälle	pro Tonne [t]	44,30 €
Grasnarbe mit Bodenanteil	pro Tonne [t]	13,50 €
Erdaushub unbelastet (Z 0), steinfrei		kostenfrei
Erdaushub unbelastet (Z 0), geringer Steinanteil	pro Tonne [t]	5,00 €
Boden mit Organik und Steinen	pro Tonne [t]	70,00 €

Tabelle 9

Legende zu Tabelle 9:

Kleinmengenpauschale PKW-Einachsanhänger (oder vergleichbar) = 700 Liter

Kleinmengenpauschale PKW-Zweiachsanhänger (oder vergleichbar) = 1.400 Liter

- (14) ¹Die Gebühr für die Entsorgung selbst angelieferter Abfälle an der Bauschuttdeponie Iphofen beträgt:
- für Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklasse DK 0 (unbelasteter Bauschutt oder Bodenaushub) ohne oder mit geringen Anteilen an verwertbarem Material (Bauschutt-Klasse 1): 29,00 €/t oder bei Bemessung nach Volumen 40,60 €/m³
 - für Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklasse DK 0 (unbelasteter Bauschutt oder Bodenaushub) mit verwertbaren Anteilen von mind. 50 Vol.-% (Bauschutt-Klasse 2): 66,20 €/t oder bei Bemessung nach Volumen 92,70 €/m³
 - für Kleinmengen an Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklasse DK I und DK II (belasteter Bauschutt oder Bodenaushub): 288,00 €/t oder bei Bemessung nach Volumen 403,40 €/m³

4. für Kleinmengen an Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklasse DK I und DK II (belasteter Bauschutt oder Bodenaushub): 23,00 € je Pauschale PKW-Kofferraumladung oder vergleichbar (= 70 Liter)
5. für Kleinmengen an verwertbaren gipshaltigen Abfällen: 162,60 €/t bzw. 54,20 €/m³
6. für Kleinmengen an verwertbaren gipshaltigen Abfällen (bis 80 kg bzw. 240 Liter): pauschal 13,00 €

²Die Gebühr wird in aller Regel nach Gewicht und nur beim Ausfall der Waage nach Volumen bemessen.

³Die Gebühr für die Entsorgung selbst angelieferter Abfälle an der Bauschuttdeponie Effeldorf (Annahme mindestens an einem vom Landkreis bekannt gemachten Termin im Jahr) beträgt für Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklasse DK 0 ohne oder mit geringen Anteilen an verwertbarem Material (Bauschutt-Klasse 1) bzw. für Bauschutt/Bodenaushub mit verwertbaren Anteilen von mind. 50 Vol.-% (Bauschutt-Klasse 2):

1. PKW-Kofferraumladung oder vergleichbar:
Bauschutt-Klasse 1: 14,50 €
Bauschutt-Klasse 2: 33,10 €
2. PKW-Einachsanhänger oder vergleichbar:
Bauschutt-Klasse 1: 29,00 €
Bauschutt-Klasse 2: 66,20 €
3. PKW-Zweiachsanhänger oder vergleichbar:
Bauschutt-Klasse 1: 58,00 €
Bauschutt-Klasse 2: 132,40 €
4. LKW bis höchstens 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder vergleichbar:
Bauschutt-Klasse 1: 101,50 €
Bauschutt-Klasse 2: 231,70 €

(15) Der Landkreis kann Abfallentsorgungsgebühren gem. § 227 Abgabenordnung (AO) ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(16) ¹Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 3) beträgt je angefangenem Kubikmeter 80,00 €. ²Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangene Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 50,00 € pro angefangene Stunde und eingesetztem Mitarbeiter erhoben.

(17) Für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen aus dem Landkreis Kitzingen an den Anlagen des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg werden bei Anlieferung folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Entsorgung von Abfall im Müllheizkraftwerk Würzburg (MHKW) des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg wird eine Gebühr in Höhe von 189,90 €/t erhoben.
2. Für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung (mit Deklarationsanalyse bei Anlieferung) in der Reststoffdeponie Hopferstadt des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 85,20 €/t erhoben.
3. Für die Entsorgung von Kleinmengen an Abfall zur Beseitigung der Deponieklassen DK I und II (bis 40 kg, ohne Deklarationsanalyse bei Anlieferung) in der Reststoffdeponie

Hopferstadt des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg beträgt die Pauschale pro Anlieferung 11,00 €.

4. Für die Entsorgung von Kleinmengen an Abfall zur Beseitigung der Deponieklassen DK I und II (über 40 kg, ohne Deklarationsanalyse bei Anlieferung) in der Reststoffdeponie Hopferstadt des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe von 245,20 €/t erhoben.
- (18) ¹Für die zweite Nutzung des Behälteränderungsdienstes und jede weitere Inanspruchnahme innerhalb eines Kalenderjahrs wird eine Gebühr erhoben, Windeltonnen sind davon ausgenommen. ²Eine solche Gebühr wird ungeachtet weiterer gesetzlicher Ersatzansprüche des Landkreises und unabhängig von der Zahl an Inanspruchnahmen des Änderungsdienstes auch dann erhoben, wenn der Nutzer ein Müllgefäß schuldhaft beschädigt oder zerstört (z.B. durch Einfüllen von heißer Asche) und eine Neugestellung von Müllgefäßen erforderlich ist. ³Die Gebühr wird unbeschadet etwaiger anderweitiger Schadensersatzansprüche des Landkreises auf 36,20 € je Vorgang festgesetzt.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Grund- und Leistungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Holsystem entsteht die Gebührenschuld für die Grundgebühr nach dieser Satzung erstmals mit Jahresbeginn, falls das vom Schuldner bewohnte oder zu anderen Zwecken genutzte Grundstück zu diesem Zeitpunkt bereits an die Abfallentsorgung angeschlossen war (also dort bereits Behälter aufgestellt waren). ²Für Schuldner, die die Abfallentsorgung bzw. konkrete Leistungen des Landkreises im Holsystem erst danach erstmals nutzen, entsteht die Grundgebühr erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Anmeldung der Behälter durch den Gebührenschuldner folgt. ³Die Grundgebühr im Holsystem für Restabfall und Bioabfall endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Gebührenschuldner die Nutzung des Grundstücks aufgibt oder wegzieht, spätestens in dem Monat, in dem die Behälter nach deren Abmeldung durch den Gebührenschuldner abgezogen werden. ⁴Angefangene Monate gelten dann als volle Kalendermonate. ⁵Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände für die Erhebung der Grundgebühren gem. § 4 Absätze 1 bis 3 ändern (z.B. hinsichtlich Behältervolumina, Kombination von Behältern für Rest- und Bioabfall, Abfuhrhythmus, Ausstattung der Behälter mit Schlössern).
- (3) Die Gebührenschuld der einzelnen Leistungsgebühr für die Rest- oder Bioabfallsammlung im Holsystem entsteht jeweils mit der Entleerung des zugelassenen Rest- oder Bioabfallbehältnisses, die die Anzahl der mit der Grundgebühr abgegoltenen Leerungen übersteigen.
- (4) ¹Für Sonderleerungen oder Abrufleerungen für Bioabfall-, Restabfall- und PPK-Behälter nach § 16 Absatz 3 bis 5 AWS entsteht die Gebührenschuld in Höhe der Gebühr für die einzelne Leerung jeweils mit der Leerung der Behältnisse. ²Für Serviceleerungen für verunreinigte Bioabfallbehälter i.S. von § 3 Absatz 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Beauftragung.
- (5) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken oder Grüngutsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Erwerber oder Benutzer.

- (6) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle an den Landkreis oder den Zweckverband Raum Abfallwirtschaft Würzburg an den von diesen jeweils zur Verfügung gestellten Anlagen.
- (7) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder im Auftrag desselben.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld / Vorauszahlungen

- (1) ¹Die Grundgebühren nach § 4 Absatz 1 bis 3 werden mit einem Jahresgebührenbescheid im ersten Quartal des Jahres für dieses laufende Jahr erhoben und sind zum 01.07. dieses Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides. ²Bei Neuansmeldungen von Behältern während des Jahres nach der Erstellung des Jahresgebührenbescheides werden die anteiligen Grundgebühren unterjährig in einem gesonderten Bescheid festgesetzt, der zeitnah (ca. 2 bis 3 Wochen nach Anmeldung) ergeht. ³Ergeht der gesonderte Bescheid nach Satz 2 vor dem 21.05. des Jahres sind die anteiligen Gebühren zum 01.07. des Jahres fällig; bei einem späteren Bescheiddatum sind sie einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Leistungsgebühren im Holsystem für Rest- und Bioabfälle sowie für die Leerung der Windeltonne nach § 4 Absätze 4 bis 5 werden mit dem Jahresgebührenbescheid nach Absatz 1 für das laufende Jahr Vorauszahlungen erhoben. ²Bei der Berechnung der Vorauszahlung werden die im Vorjahr angefallenen individuellen Mehrleerungen zusätzlich zu den mit der Grundgebühr abgedeckten Leerungen bzw. bei der Windeltonne die im Vorjahr insgesamt angefallenen Leerungen zugrunde gelegt. ³Waren die Behälter nicht im gesamten Vorjahr angemeldet, werden die Vorjahreswerte für die Bemessung der Vorauszahlungen auf einen Jahreswert hochgerechnet. ⁴Sollten die vorgenannten Berechnungen im Einzelfall wegen fehlender Daten zu Leerungszahlen (z.B. bei Erstbezug) nicht möglich sein oder sich die Anzahl und/oder Größe der Rest- oder Bioabfallbehältnisse sowie die Umstände nach § 4 Absatz 2 während des Vorjahres geändert haben, erfolgt insoweit eine Berechnung nach den durchschnittlichen Leerungszahlen. ⁵Für die Fälligkeit der Vorauszahlungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Die Endabrechnung der Leistungsgebühren i.S. der im jeweiligen Jahr tatsächlich in Anspruch genommenen Mehrleerungen oberhalb derjenigen, die mit der Grundgebühr abgerechnet werden, findet im Jahresgebührenbescheid des Folgejahres statt. ²Dort werden die im Vorjahr abgerechneten Vorauszahlungen mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Mehrleerungen verrechnet. ³Wurden keine Mehrleerungen in Anspruch genommen, bleibt es bei der Berechnung der Grundgebühr. ⁴Für die Fälligkeit der in den Jahresgebührenbescheiden abgerechneten Leistungsgebühren (Erstattungen oder Nachforderungen) gilt ebenfalls Absatz 1.
- (4) ¹Eine Endabrechnung der Grund- und Leistungsgebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem wird in einem gesonderten Bescheid im laufenden Jahr ausnahmsweise dann vorgenommen, wenn ein Wechsel im Grundeigentum, Wohnungseigentum oder im dinglichen Nutzungsrecht während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel dem Landkreis spätestens am 20. des Vormonats eingehend bei diesem schriftlich angezeigt worden ist. ²Über die Endabrechnung ergeht zeitnah (ca. 2 bis 3 Wochen nach Anzeige) ein gesonderter Bescheid; die dort festgesetzten Zahlungsbeträge oder

Erstattungen sind bei einer Bescheiderstellung vor dem 21.05. des Jahres zum 01.07. des Jahres fällig, ansonsten einen Monat nach Zugang. ³Dasselbe gilt für die Neufestsetzung bei der An- oder Ummeldung von Behältern während des Kalenderjahres. ⁴Ergeht die An-, Um- oder Abmeldung vor der Fertigstellung („Sollstellung“) des Jahresgebührenbescheides, erfolgt die Endabrechnung einschließlich etwaiger Neufestsetzungen im Jahresgebührenbescheid nach Absatz 1.

- (5) Die Regelungen für die Vorauszahlung und die Endabrechnung der Leistungsgebühren gem. Absatz 2 und 3 gelten für die Abrechnung der Windeltonne entsprechend.
- (6) ¹Abrufleerungen für Bio- und Restabfallbehälter gem. § 4 Absatz 6 und 7 werden für Leerungen, die bis zur Sollstellung des Jahresgebührenbescheides erfolgt sind, in diesem festgesetzt, allerdings mit einer Fälligkeit von 1 Monat nach Zugang des Bescheids. ²Im Übrigen werden die vorgenannten Gebühren sowie die Gebühren für Sonderleerungen für Bio- Papier- und Restabfallbehälter gem. § 4 Absatz 6, 7 und 9 und für Service-Leerungen Bioabfallbehälter nach § 4 Absatz 8 sowie für Behälteränderungsgebühren gem. § 4 Absatz 18 durch gesonderten Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Zustellung fällig. ³Die Bescheide i.S. von Satz 2 ergehen unverzüglich nach Inanspruchnahme der Leistung.
- (7) Bei der Abfallerfassung und -entsorgung von Restabfall oder Grüngut unter Verwendung der dafür vorgesehenen Säcke im Holsystem gem. § 4 Absatz 10 wird die Gebühr beim Erwerb der Säcke fällig.
- (8) ¹Die Gebühren für die Annahme von Abfällen am Wertstoffhof Kitzingen gem. § 4 Absatz 11, am Kompostwerk Klosterforst gem. § 4 Absatz 13 und an den Bauschuttdeponien Iphofen und Effeldorf gem. § 4 Absatz 14 werden bei Übergabe der Abfälle und damit ebenfalls zeitgleich mit ihrem Entstehen erhoben und fällig. ²Ergeht hierüber ausnahmsweise ein Bescheid (z.B. bei Sammelanlieferungen und regelmäßig wiederkehrenden Anlieferungen desselben Anlieferers), sind die Gebühren sofort nach Übersendung des Bescheides fällig. ³Dasselbe gilt für die Fälligkeit der Gebühren bei Anlieferungen an den Anlagen des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg gem. § 4 Absatz 17 dieser Satzung, die der Landkreis in gesonderten Gebührenbescheiden abrechnet.
- (9) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gem. § 4 Absatz 16 wird nach Übersendung des Bescheides fällig, der unverzüglich ergeht.

§ 7

Gebührenerhebung durch Dritte

- (1) Gemäß Art. 7 Absatz 5 Nr. 6 BayAbfG wird in den Fällen des § 4 Absatz 10 Satz 1 und 2 die jeweilige Verkaufsstelle mit der Gebührenberechnung und der Entgegennahme der Gebühr für die Abgabe von Restabfall- und Grüngutsäcken beauftragt (Eine regelmäßig aktualisierte Liste der Verkaufsstellen wird vom Landkreis bekannt gemacht und auf seiner Homepage unter www.abfallwelt.de veröffentlicht).

§ 8
Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen vom 15.12.2009 (Amtsblatt des Landkreises Kitzingen vom 15.12.2009 S. 283 ff.), zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen vom 16.12.2022 (Amtsblatt des Landkreises Kitzingen vom 19.12.2022, S. 339 ff.) für die Zukunft außer Kraft.

Kitzingen, den 16.12.2024

Tamara Bischof
Landrätin